

## II. Handwerksgenossenschaften

### § 10

(1) Die Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe haben das Recht, sich zu Handwerksgenossenschaften zusammenzuschließen. Den Verwaltungsorganen der Genossenschaften haben zu einem Drittel der Gesamtzahl Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anzugehören. Diese haben Stimmrecht, ohne Geschäftsanteile einzuzahlen und ohne eine Haftung zu übernehmen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften sind der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß handwerklicher Einzelbetriebe auf freiwilliger Grundlage. Die Selbständigkeit des Einzelbetriebes bleibt dadurch unberührt. Die Aufgaben des Handwerks in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden hauptsächlich durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gelöst. Sie sind keine auf Gewinnsteigerung gerichteten Einrichtungen. Ihr Arbeitsgebiet liegt in den Stadt- und Landkreisen. In Ausnahmefällen kann der Wirkungsbereich einer Genossenschaft erweitert werden.

### § 11

(1) Die staatlichen Verwaltungen und öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, den Handwerksgenossenschaften ihre Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften besitzen zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben die Großhandelseigenschaft. Hinsichtlich der Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögens- und Umsatzsteuer sind die Handwerksgenossenschaften steuerlich zu begünstigen. Das Ministerium der Finanzen hat entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Den Handwerksgenossenschaften sind zur Durchführung ihrer Aufgaben Kredite zu günstigen Bedingungen zu gewähren.

(4) Bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen, die handwerkliche Leistungen erfordern, sind die Handwerksgenossenschaften angemessen zu berücksichtigen.

### § 12

Die Aufgaben der Handwerksgenossenschaften sind:

- a) Entwicklung der Produktionstätigkeit der ihnen angeschlossen Betriebe,
- b) Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln für die Mitglieder,
- c) Hilfsleistung für die Genossenschaftsmitglieder bei technischer Vervollkommnung ihrer Betriebe,
- d) Übernahme und Durchführung von Lieferungs- und Reparaturaufträgen,
- e) Ausübung der Kontrolle über die Qualität der Waren und über die Preise für fertige Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- f) Organisierung des Verkaufs der hergestellten Waren,
- g) Unterstützung bei Durchführung von handwerklichen Leistungs- und Musterschauen in den Ländern und Kreisen,
- h) gesellschaftliche Erziehung der Genossenschaftsmitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

## III. Organisation des Handwerks

### § 13

(1) Als Vertretung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften werden in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik

Landeshandwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet, und zwar:

- die Landeshandwerkskammer Brandenburg in Potsdam,
- die Landeshandwerkskammer Mecklenburg in Schwerin,
- die Landeshandwerkskammer Sachsen in Dresden,
- die Landeshandwerkskammer Sachsen/Anhalt in Halle/Saale,
- die Landeshandwerkskammer Thüringen in Erfurt,

(2) Die Landeshandwerkskammer untersteht der Aufsicht und den Weisungen des für die Industrie des jeweiligen Landes zuständigen Ministeriums.

### § 14

(1) Der Landeshandwerkskammer gehören an:

- a) die Handwerksgenossenschaften,
- b) die im Handwerk und in der Kleinindustrie selbständig tätigen natürlichen Personen, deren Gewerbebetriebe nicht mehr als 10 Personen beschäftigen; bei Betrieben des Baugewerbes (Maurer- und Zimmererbetriebe) darf die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten 20, bei Betrieben des Baunebengewerbes (Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerbetriebe) 15 in der Saison nicht überschreiten.

(2) Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl sind nicht mitzuzählen:

- a) der Betriebsinhaber,
- b) Lehrlinge,
- c) Umschüler,
- d) mithelfende Familienangehörige, soweit sie nicht Lohnempfänger sind,
- e) Personen, mit einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 50%.

### § 15

(1) Der Landeshandwerkskammer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle sowie der Kleinindustrie in der Gewerberolle und der Genossenschaften in besonderen Listen,
- b) Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen zwecks Leistungssteigerung,
- c) besondere Förderung der für den Export arbeitenden Mitglieder und die Pflege des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander,
- d) Mitwirkung bei den Tarif Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ihrer Mitglieder,
- e) Veranstaltung von fachlichen und technischen Fortbildungs- und Vorbereitungskursen,
- f) Ausübung der Aufsicht über die Handwerksgenossenschaften,
- g) Erziehung ihrer Mitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

(2) Die Landeshandwerkskammer stellt Richtlinien für die Meisterprüfungen auf und beruft die Prüfungskommissionen, die an die Weisungen der Landeshandwerkskammer gebunden sind.

(3) Bei der Erteilung der Gewerbe genehmigung wirkt die Landeshandwerkskammer gutachtlich mit.

### § 16

Die Löschung in der Handwerksorganisation und die Untersagung der Führung eines Meistertitels durch den Kammervorstand kann erfolgen, wenn sich das Mitglied